

Geplante Neuerungen im schweizerischen Kranken- versicherungsrecht



ERFA-Tagung Krankenversicherer vom 21. Januar 2015

Susanne Jeker Siggemann, stellvertretende Leiterin Sektion Rechtliche Aufsicht

1

KVG-Revision, Anpassung von Bestimmungen mit internationalem Bezug

Vom 15. Oktober 2014 bis zum 15. Februar 2015 wird bei den interessierten Kreisen ein Vernehmlassungsverfahren durchgeführt.



2



Grenzüberschreitende Zusammenarbeit

Seit 2006 können Pilotprojekte für die Kostenübernahme für Leistungen im grenznahen Ausland durchgeführt werden (Art. 36a KVV).

Es gibt zwei Pilotprojekte: das Pilotprojekt in den Kantonen BS und BL mit dem Landkreis Lörrach und das Pilotprojekt im Kanton SG mit dem Fürstentum Liechtenstein.

Mit der vorgeschlagenen Gesetzesbestimmung sollen die bestehenden Pilotprojekte dauerhaft durchgeführt werden können und neue Formen der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit entstehen können. Es ist vorgesehen, dass die künftige grenzüberschreitende Zusammenarbeit im Rahmen der Pilotprojekte erfolgen soll.

Am 15. Oktober 2014 hat der Bundesrat eine Revision von Art. 36a KVV verabschiedet. Damit können die zwei bestehenden Pilotprojekte noch einmal um bis zu vier Jahren verlängert werden.

3

Kostenübernahme bei Spitalbehandlungen in der Schweiz von Versicherten, die in einem EU-/EFTA-Staat wohnen und in der Schweiz versichert sind (EU-Versicherte)

Bei den EU-Versicherten, die einen aktuellen Anknüpfungspunkt an die Schweiz haben (z.B. Grenzgängerinnen und Grenzgänger und ihre Familienangehörigen), werden die Kantone verpflichtet, den Kantonsbeitrag zu übernehmen.

Bei den EU-Versicherten, die keinen aktuellen Anknüpfungspunkt an die Schweiz haben (Rentnerinnen und Rentner und ihre Familienangehörigen), werden die Kantone gemeinsam im Verhältnis zu ihrer Wohnbevölkerung verpflichtet, den Kantonsbeitrag zu übernehmen.



Folgen der Nichtbezahlung der Prämien und Kostenbeteiligungen bei den EU-Versicherten

Schaffung einer genügenden gesetzlichen Grundlage für die bestehende Regelung von Artikel 105m KVV.



5

Wahl des Leistungserbringers und Kostenübernahme bei ambulanten Behandlungen für alle in der Schweiz versicherten Personen


Umsetzung von zwei vom Parlament angenommenen Motionen.

Die Versicherten können wie bisher für ambulante Behandlungen unter den zugelassenen Leistungserbringern frei wählen.

Die Kosten werden neu von den Krankenversicherern in allen Fällen nach den jeweils für den Leistungserbringer geltenden Tarifen übernommen.



6

 Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Departement des Innern EDI
Bundesamt für Gesundheit BAG
Direktionsbereich Kranken- und Unfallversicherung

Links:

www.bag.admin.ch/themen/krankenversicherung

www.bsv.admin.ch/themen/internationales

Kontakt:

susanne.jeker@bag.admin.ch

